

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 91* **Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin.**

Vom 14. April 2000.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes, und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch den Leiter der Kirchenkanzlei

– beide jeweils als Träger des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA) –

und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums

– als Träger des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (LABB) –,

vereinbaren:

§ 1

Das Evangelische Zentralarchiv in Berlin und das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nutzen gemeinsam das Kirchliche Archivzentrum Berlin am Bethaniendamm 23–29, 10997 Berlin, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Die Träger der Archive bevollmächtigen schriftlich einen der Träger mit der rechtlichen Vertretung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin, soweit nicht die Leiterinnen oder Leiter der Archive beauftragt worden sind.

§ 3

Das Gebäude wird von beiden Archiven gemeinsam bewirtschaftet. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Haushalt nach Maßgabe der Haushalte der Träger beschlossen und eine gemeinsame Verwaltung eingerichtet.

§ 4

Die Träger treffen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Benutzungsordnung und eine gemeinsame Gebührenordnung für das Archivzentrum.

§ 5

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben nach § 3 wird ein Kooperationsrat gebildet. EKD und EKV einerseits und EKIBB andererseits benennen je zwei Mitglieder für das Gremium. Mit beratender Stimme gehören ihm die beiden Leiterinnen oder Leiter der Archive an. Der Kooperationsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Kooperationsrat stellt den gemeinsamen Haushaltsplan auf und entscheidet über die gemeinsame Bewirt-

schaffung der Gebäude und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die gemeinsamen Aufgaben, soweit dafür nicht die Leiterinnen oder Leiter der beiden Archive zuständig sind oder wenn zwischen ihnen keine Einigung zustande kommt.

§ 6

Nach Festlegung durch den Kooperationsrat nimmt auf Zeit eine Leiterin oder ein Leiter die Dienstaufsicht gegenüber den für die Gemeinschaftsaufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 13 wahr, soweit es nicht grundsätzliche Fragen des Anstellungsverhältnisses betrifft. Die Leiterinnen oder Leiter regeln Hausordnung, Vertretung und weitere organisatorische Maßnahmen.

§ 7

Die Magazinflächen werden vorbehaltlich einvernehmlicher Änderungen wie folgt aufgeteilt:

- a) Aktenmagazine EZA: 4 Magazinräume (601, 501, 401, 301)
- b) Aktenmagazine LABB: 6 Magazinräume (602, 502, 402, 302, 201, 202)
- c) Bibliotheksmagazin EZA Magazinraum 701
- d) Bibliotheksmagazin LABB Magazinraum 702

§ 8

Die Büroräume werden bei Einzug vorbehaltlich einvernehmlicher Änderungen wie folgt zugeordnet:

- a) Das EZA belegt die Räume 603, 604, 606, 607, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 407, 408, 409.
- b) Das LABB belegt die Räume 605, 403, 404, 405, 406, 303, 304, 305, 306.

§ 9

Folgende Flächen werden bevorzugt für die Weitervermietung vorgehalten, soweit kein Eigenbedarf besteht:

- a) Die Magazinflächen (Archiv, Bibliothek und Sondermagazine) im Kellergeschoß, 1., 2., 3. OG.
- b) Büroräume im 1. OG.

§ 10

Folgende Flächen werden gemeinsam genutzt:

Lesesaal 704, Aufsicht 705, Reproduktionsraum 609, Praktikantenraum 309, Anlieferung 208, Aktenzugang 207, Hausmeister 205, Garderobe 206, Foyer 204, Aufenthalt 203, Lager 109, Hausmeisterwerkstatt 108, ZBV 107, Technik 106, Technik 105, Technik 104, Filmmagazin 103, Sondermagazine 101 a, 101 und 102.

§ 11

(1) Die Betriebskosten werden von den Vertragspartnern gemeinsam getragen.

(2) Die nicht durch gemeinsame Einkünfte gedeckten Betriebskosten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) die Betriebskosten für die Magazinflächen anteilig nach genutzten m² (NF);
- b) die Betriebskosten für die Büroflächen anteilig nach genutzten m² (NF);
- c) die Betriebskosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen (NF) und Betriebsanlagen im Verhältnis 50 : 50. Ungenutzte Flächen gelten als gemeinschaftlich genutzte Flächen.

§ 12

(1) Die Vermietung von Magazin- und Büroraum ist gemeinsame Angelegenheit der Träger, die von den Archivleitungen gemeinsam vorgenommen wird.

(2) Einnahmen aus der Vermietung und gemeinsam erzielte Einkünfte werden zur Deckung der Gemeinkosten verwendet. Kosten in diesem Sinne sind Betriebskosten für gemeinsam genutzte Flächen und Betriebsanlagen, Bau rücklagen und Ausgaben, die dem gemeinschaftlichen Betrieb des Archivzentrums dienen.

§ 13

Die Gemeinschaftsaufgaben umfassen:

1. Lesesaalaufsicht,
2. Hausmeister-, Pförtner- und Haustechnikdienste,
3. Magazindienst,
4. Reproduktionsdienste für Benutzer.

Für ihre Erledigung werden bei jedem Archiv mindestens 1,5 Stellen vorgehalten und besetzt. Die Stellen werden bei den jeweiligen Einrichtungen geführt. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden zur Dienstleistung im gemeinsamen Leistungsbereich abgeordnet.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt am 1. 4. 2000 in Kraft.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

R u n g e (Präsident des Konsistoriums)

Evangelische Kirche der Union

H ü f f m e i e r (Leiter der Kirchenkanzlei)

Evangelische Kirche in Deutschland

S c h m i d t (Präsident des Kirchenamtes)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 92* Verordnung zum Taufbuch.

Vom 2. Februar 2000.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das »Taufbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union« tritt in der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts »Die Heilige Taufe« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am

27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen über die Einführung des Taufbuches nach ihrem Recht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

B e r l i n , den 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

K l a s s o h n

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 93 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 11. März 2000. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -ver-

sorgungsgesetz – PfbVG) in Fassung vom 8. Januar 1998 (KABl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (KABl. Hannover S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.«
3. In § 12 Abs. 4 werden die Worte »Abs. 2 Satz 3 und« gestrichen.
4. In § 14 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift enthält folgende Fassung: »Beihilfen«
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«
6. In § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 5 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
7. In § 35 Abs. 2 wird das Wort »Senioren« durch das Wort »Dekane« ersetzt.
8. Bei § 50 werden in der Überschrift das Komma und das Wort »Zulagen« gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und
2. § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2000
in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

H a n n o v e r , den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

K r a u s e (Vorsitzender)

Nr. 94 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.

Vom 11. März 2000. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (KABl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 (KABl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

»diese müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.«
2. In § 29 wird das Wort »Zustellung« jeweils durch das Wort »Übersendung« ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort »zuzustellen« durch die Wörter »zu übersenden« ersetzt.
4. § 51 erhält folgende Fassung:

»§ 51

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

(2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, außer wenn eine kirchliche Rechtsvorschrift ein Vorverfahren ausdrücklich vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 6 erstmals eine Beschwerde enthält.

(3) Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelte Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.

(4) Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.

(5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmals mit einer Beschwerde verbunden, so soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.

(6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(7) Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Diesen erlässt

die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.«

5. § 59 erhält folgende Fassung:

»§ 59

(1) Der Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. in anderen durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelten Fällen,
3. wenn die kirchliche Amtsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über einen Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 entschieden hat, die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 ist das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

(4) Die kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 zu entscheiden hat, kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(5) Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann befristet werden.

(6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der Vorsitzende des Rechtshofs.«

6. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort »Gebühren« durch das Wort »Gerichtskosten« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
»Der Rechtshof kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.«

7. Im IX. Abschnitt wird vor § 80 folgende Bestimmung eingefügt:

»§ 79 a

Die Bestimmungen der §§ 51, 54 und 59 Abs. 1 bis 4 gelten auch für Verwaltungsakte, gegen die nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Rechtsweg zum Rechtshof nicht gegeben ist, entsprechend.«

8. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 53 ist

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: das Landeskirchenamt,
2. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: das Landeskirchenamt,
3. in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg: der Oberkirchenrat,
4. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe: das Landeskirchenamt.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2000,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.
3. Der Rat wird ermächtigt, die Rechtshofordnung in der ab 1. April 2000 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 11. März 2000 ausgefertigt.

H a n n o v e r , den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

K r a u s e (Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 95 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes zur Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz).

Vom 4. Februar 2000. (GVBl. S. 53)

§ 1

(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und

Hinterbliebenenversorgung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wird für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1999 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1999 begründet.

(2) Die Landeskirche und die sonstigen kirchlichen Dienstherren innerhalb der Landeskirche führen die nach Absatz 1 erforderliche Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Sie können die Kosten der Nachversicherung auch für Zeiten bei anderen Dienstherren tragen, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach den kirchengesetzlichen Vorschriften für Pfarrer, Pfarrdiakone und andere Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen stehen, werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 2 angerechnet mit der Maßgabe, dass Renten, Rentenerhöhungen oder Rentenminderungen, die sich aus § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, unberücksichtigt bleiben. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden Versorgungs- und Besoldungsleistungen gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vorschuss bezahlt. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.

(4) Die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Rentenempfängers werden nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats gekürzt, soweit der auf die Rente entfallende Teil der Versorgungsbezüge höhere Nettobezüge bewirkt (Kürzungsbetrag).

(5) Bei jedem Ausfall von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Dienstherr – gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung – gegenüber dem kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verpflichtet.

(6) Die Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen nach Absatz 3 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalls die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheids unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Versorgungsberechtigter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm der Landeskirchenrat nach Anhörung der Pfarrer- bzw. Mitarbeitervertretung die Versorgungsbezüge, die andernfalls durch die Rentenversicherung abgedeckt wären, ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 2

(1) Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden, auch wenn sie für einen Zeitraum vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewährt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 1 Abs. 3 angerechnet, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhen, die nach § 1 Abs. 2 nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden. Kinderzuschuss bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 1. April 1975 oder vor späterem Beginn des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 ergeben, werden sie von der Anrechnung nach Absatz 1 ausgenommen. Die Anrechnungsvorschriften des § 21 Pfarrerbesoldungsgesetz (PfBG) bzw. der §§ 6, 10 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bleiben unberührt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung nach § 1 Abs. 2 früher vom Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen der Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber gemäß Absatz 2 die Rentenanteile anrechnungsfrei belassen, die der Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge auszugehen.

(4) Der Witwenabfindung (§ 33 PfBG, § 88 BeamtVG) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.

(5) Auf die Abfindung von Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 88 BeamtVG) werden alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die ein Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen getragen hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen – um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Rente – gekürzte Versorgungsbezüge.

(7) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Nähere über die Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zur Aufbringung der für die Nachversicherung benötigten Mittel, soweit erforderlich, Darlehen aufzunehmen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.¹⁾

Nr. 96 Neufassung der Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 22. Februar 2000. (GVBl. S. 57)

Bedeutung und Grundlegung

Mitarbeit in Kirche und Diakonie ist ehren-, neben- oder hauptamtlich möglich. Ehrenamtliches Engagement ist eine der tragenden Säulen kirchlicher Arbeit. Ohne dieses Engagement könnten viele Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Für das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Diakonie macht unsere Landeskirche folgende Aussagen, auf die sich diese Leit- und Richtlinien gründen:

§ 44 Grundordnung

(1) *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.*

(2) *Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.*

(3) *Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.*

(4) *Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.*

(5) *Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.*

(6) *Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.*

§ 45 Grundordnung

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

Einige der ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Ämter sind in der Kirche durch kirchliche Rechtsvorschriften und in den diakonischen Einrichtungen durch Satzungs- und Organisationsrecht klar geregelt, so z. B. die Wahlämter der Kirchenältesten, Bezirkssynodalen und Landessynodalen (§§ 13 ff., 81 ff., 110 ff. Grundordnung) oder die Ämter der Lektorinnen und Lektoren bzw. Prädikantinnen und Prädikanten (Kirchliches Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten einschließlich der Durchführungbestimmungen und Kostenverordnung). Wo für bestimmte ehrenamtliche Dienste rechtliche Regelungen bestehen, gelten diese vorrangig.

Diese Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden legen verbindliche Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der badischen Landeskirche fest. Sie beschreiben notwendige Rahmenbedingungen und Bereiche, die der Absprache der Beteiligten bedürfen. Sie gelten für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ebenso für alle neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihnen zusammenarbeiten. Den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Arbeit wird empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls zu übernehmen.

Absprachen und Verbindlichkeit

1. Die Ziele des jeweiligen ehrenamtlichen Engagements und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Umfang und Finanzierung des durch ehrenamtliche Mitarbeit entstehenden Aufwands sind mit den

jeweiligen zuständigen Gremien klar abzusprechen und verbindlich zu regeln.

2. Ehrenamtliches Engagement kann auf Dauer angelegt oder aber ausdrücklich befristet sein. Als freiwilliges Engagement kann es jederzeit beendet werden. Im Interesse der Verlässlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ist der zeitliche Umfang sowie die Dauer des Engagements abzusprechen.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus.

Anerkennung und Förderung

4. Ehrenamtliche Arbeit ist nicht selbstverständlich. Sie verdient Anerkennung und Wertschätzung. Dieses geschieht vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Ehrenamtlichen und zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.
5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeiten nötigen allgemeinen und besonderen Informationen regelmäßig erhalten. In den Pfarrämtern und anderen Dienststellen ist darauf zu achten, dass die für ehrenamtlich Tätige bestimmten Schriftstücke, Informationsblätter, Zeitschriften, Broschüren usw. rasch und vollständig weitergegeben werden.
6. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Beratungen von Entscheidungsgremien immer dann zu beteiligen, wenn es um ihre Aufgabenbereiche geht. Sie sind über Planungen rechtzeitig zu informieren und frühzeitig einzubeziehen.

Dies geschieht auf Gemeindeebene durch Einladung in den Gemeindebeirat, den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat, auf bezirklicher Ebene durch Einladung in den Konvent der Bezirksdienste, den Dekanatsbeirat und den Bezirkskirchenrat (§ 25; § 36 Abs. 3 und 4; § 41 Grundordnung) sowie in den Vertretungsgremien der einzelnen Arbeitsformen, der Werke und Verbände auf allen Ebenen.

7. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Dazu gehören insbesondere: Telefon- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten. In besonders gelagerten Fällen sind auch Absprachen über die Kostenübernahme für Kinderbetreuung zu treffen. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden; wo dies nicht möglich ist, wird die Benutzung von Erstattungsformularen empfohlen.

Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche, diakonische und sonstige Einrichtungen). In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

Bestehende Regelungen zu Auslagenersatzleistungen gehen diesen Richtlinien vor (z. B. § 39 Geschäftsordnung für die Landessynode; § 6 Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage).

8. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.

9. Im Rahmen der Vereinbarungen ist der Zugang zu den Einrichtungen und Geräten, die für die ehrenamtliche Arbeit benötigt werden, zu regeln. Dazu gehören Regelungen für die Überlassung von Schlüsseln für regelmäßig genutzte Räume, der Zugang zu Bürobedarf, Telefon, Kopierer usw., die Nutzung der pädagogischen Ausstattung der Gemeinde oder Einrichtung (Bücherei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Arbeitsmaterialien) und der technischen Geräte.
10. Sollte es trotz der hier vorgesehenen Regelungen in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen, stehen die auf der Ebene der Landeskirche für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und zur Hilfe zur Verfügung.

Begleitung und Fortbildung

11. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihre Aufgaben eingeführt und den Gemeinden und Einrichtungen, in denen sie sich engagieren, öffentlich (im Gemeindebrief, durch Pressemeldungen oder in ähnlicher Form) bekannt gemacht werden. Wo eine Vorstellung im Gottesdienst sinnvoll ist, kann sie in Anlehnung an das Formular L aus Agende V, S. 133 ff. geschehen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeit der Ehrenamtlichen regelmäßig öffentlich wahrgenommen werden kann.
12. Für die Wahrnehmung einiger ehrenamtlicher Arbeitsbereiche ist eine besondere Kompetenz erforderlich. Hier kann bei Übernahme des Arbeitsbereichs eine spezielle Bildungsmaßnahme erforderlich sein. Für andere Bereiche ehrenamtlicher Arbeit bringen Ehrenamtliche ein hohes Maß an Kompetenz mit. Allen Ehrenamtlichen werden zum Ausbau der fachlichen Kompetenz Möglichkeiten der Begleitung und Fortbildung angeboten. Fortbildungsmaßnahmen orientieren sich an der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit und damit an den Fragen und Bedürfnissen, die aus den jeweiligen Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwachsen. Sie reichen von Basiskursen (Grundausbildungen) bis zu Seminaren über spezielle Einzelfragen. Auch persönlichkeitsbildende und allgemein bildende Maßnahmen sind für das jeweilige Arbeitsfeld hilfreich.
13. Die fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Werke und Dienste der

Landeskirche oder der diakonischen Rechtsträger. Für Maßnahmen dieser Art sind von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk bzw. dem diakonischen Rechtsträger Mittel bereitzustellen. Die Landeskirche unterstützt die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bereitstellung von Personal und durch Sachmittel und bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an.

Weitere Perspektiven

14. Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu verbessern. Dazu gehört es auch, Möglichkeiten, Umfang, Voraussetzungen und Grenzen finanzieller Gratifikationen allgemein zu regeln. Neue Finanzierungsmodelle ehrenamtlicher Arbeit müssen entwickelt werden.
15. Ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Gesellschaft von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Darum weiß sich die Landeskirche verpflichtet, sich in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Verantwortungsträgern für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachdrücklich einzusetzen. Dazu gehören u. a.:
- Freistellungsregelungen (wie Bildungsurlaub, Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter unter Fortzahlung der Bezüge, Schulfreistellungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer usw.);
 - verbesserte Förderung ehrenamtlicher Arbeit durch die öffentliche Hand, insbesondere von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche;
 - soziale Absicherung (einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen, Anerkennung bei der Anwartszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichender Versicherungsschutz);
 - Bonussysteme in Studium, Ausbildung und Beruf;
 - qualifizierte Kinder- und Sozialbetreuung;
 - Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Abrechnungsverfahren, Kostenerstattungen usw.

Karlsruhe, den 22. Februar 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

(Oberkirchenrat)

Dr. Jörg Winter

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 97 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenkreisordnung.

Vom 14. März 2000. (KABl. S. 47)

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 26. November 1999 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenkreisordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1994 (KABl. S. 45), ber. am 5. April 1994 (KABl. S. 82),
- das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 22. Mai 1995 (KABl. S. 72),
- das Kirchengesetz über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt vom 22. Mai 1995 (KABl. S. 83),
- das Kirchengesetz über Vermögensauseinandersetzungen bei Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Neubegrenzung kirchlicher Körperschaften vom 5. Juli 1998 (KABl. S. 94),
- das Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengemeindeordnung und Kirchenkreisordnung vom 1. Juli 1999 (KABl. S. 135),
- das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 242), ber. am 18. Januar 2000 (KABl. S. 2),

7. die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Februar 2000 (KABl. S. 46).	Verwaltungsausschuss, andere Ausschüsse	41
Das Landeskirchenamt	Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt	41 a
Dr. v. Vietinghoff	Vertretung des Kirchenkreises	42
Kirchenkreisordnung (KKO)	Dritter Abschnitt:	
Inhaltsverzeichnis	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	
I. Teil: Grundlegende Bestimmungen	Grundsatz	43
II. Teil: Kirchenkreistag	Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	44
Erster Abschnitt: Bildung	Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	45
Bereitschaftserklärung	Anhörung	46
Wahlprüfung	Beratung mit Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Sachkundigen	46 a
Teilnehmende	Vierter Abschnitt:	
Verpflichtung	Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises	
Amtspflicht und Amtszeit	Zweckbindung des Vermögens	47
Ausscheiden	Zuständigkeit für die Verwaltung	48
Zweiter Abschnitt:	Haushaltsplan	49
Zusammenkunft und Leitung	Kassenführung	50
Eröffnung	Rechnungslegung	51
Vorstand	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	52
Aufgaben des Vorstandes	Ergänzende Regelungen	53
Tagung	Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	54
Beschlussfähigkeit	IV. Teil:	
Wahlen	Superintendent oder Superintendentin	55–58
Abstimmungen	Ernennung	55
Niederschrift	Aufgaben und Befugnisse	56
Dritter Abschnitt:	Pfarramtlicher Dienst	57
Wirksamkeit des Kirchenkreistages	Stellvertretung im Aufsichtsamt	58
Aufgaben und Befugnisse	V. Teil:	
Ausschüsse	Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz	59–66
Verbindung unter Kirchenkreistagen	Erster Abschnitt: Pfarrkonvent	
Beanstandung von Beschlüssen	Mitglieder	59
III. Teil: Kirchenkreisvorstand	Aufgaben	60
Erster Abschnitt: Bildung	Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz	
Mitglieder	Mitglieder	61
Wahl der Mitglieder	Aufgaben	62
Ausscheiden	Dritter Abschnitt:	
Zweiter Abschnitt:	Ergänzende Bestimmungen	63–66
Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes	Mitarbeiterversammlung	66
Vorsitz	VI. Teil: Kirchenkreisamt	67–71
Geschäftsführung	Errichtung und Aufgaben	67–68
Sitzungen	Leitung	70
Beschlussfähigkeit	(weggefallen)	71
Wahlen	VII. Teil: Aufsicht	72–79
Abstimmungen	Fachaufsicht	73
Amtsverschwiegenheit	Unterrichtung	74
Niederschrift	Beanstandung	75
Beanstandung von Beschlüssen	Anordnung oder Ersatzvornahme	76
Aufgaben und Befugnisse	Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen	77
Verteilung von Einzelaufgaben	Auflösung des Kirchenkreisvorstandes	78
	Bestellung von Bevollmächtigten	79

VIII. Teil: Kirchenkreisverbände	80–92
IX. Teil: Bildung von Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen	92 a–92 b
Bildung von Kirchenkreistagen in besonderen Fällen	92 a
Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen	92 b
X. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	93–95
Übergangsvorschriften (gegenstandslos)	93
Ausführungsbestimmungen	94
(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)	95

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

(1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.

(2) Der Kirchenkreis ist eine selbstständige kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Rahmen seiner Aufgaben.

(3) Der Kirchenkreis ist Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche und Amtsbereich des Superintendenten oder der Superintendentin.

(4) Der Kirchenkreis nimmt selbstständige Aufgaben wahr und solche, die ihm die kirchliche Ordnung überlässt oder überträgt. Er wirkt an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seines Bereiches mit.

(5) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen und die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit In-Kraft-Treten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensynodes.

(4) Bevor der Kirchenkreisvorstand nach Absatz 1 Stellung nimmt, soll er dem Kirchenkreistag Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 3

Der Kirchenkreis soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und sie zur gemeinsamen Erfüllung besonderer

kirchlicher Aufgaben veranlassen. Er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

§ 4

Der Kirchenkreis hat übergemeindliche Aufgaben insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 5

In Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung seiner Einrichtungen und des kirchlichen Vermögens, ist der Kirchenkreis im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig. Er kann Kirchensteuern, sonstige Abgaben sowie Umlagen im Rahmen des geltenden Rechts festsetzen und erheben.

§ 6

Einem Kirchenkreis können die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 7

Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Maßnahmen sollen nur getroffen werden, nachdem dem Kirchenkreistag, in eiligen Fällen dem Kirchenkreisvorstand, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden ist.

II. Teil

Kirchenkreistag

Erster Abschnitt: Bildung

§ 8

(1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Kirchenkreistag gehören an

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes,
2. bei Kirchengemeinden mit mehr als 1500 und bis zu 3000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ein weiteres Gemeindeglied,
3. bei Kirchengemeinden mit mehr als 3000 und bis zu 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und zwei weitere Gemeindeglieder,
4. bei Kirchengemeinden mit mehr als 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und drei weitere Gemeindeglieder.

Beträgt die Zahl der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 4 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen,

dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Gemeindeglied entsendet. Unter den Mitgliedern nach den Nummern 2 bis 4 muss aus jeder Kirchengemeinde jeweils ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die übrigen Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 dürfen keine Pastoren oder Pastorinnen sein. Die genannten Gemeindeglieder werden von dem Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn weitere Mitglieder. Die Mitarbeiterkonferenz soll hierfür drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Satzes 1 zu berufen.

(4) Für jedes der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen. Außer in Kirchengemeinden nach Absatz 2 Nr. 1 kann ein Mitglied des Pfarramtes nur stellvertretendes Mitglied für ein anderes Mitglied des Pfarramtes sein.

(5) Ferner gehören dem Kirchenkreistag der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die nach § 58 Abs. 1 gewählte erste Stellvertretende im Aufsichtsamt sowie die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Abs. 1 Buchst. g der Kirchenverfassung an. Der Superintendent oder die Superintendentin kann im Einvernehmen mit dem oder der ersten Stellvertretenden im Aufsichtsamt bestimmen, dass stattdessen der oder die zweite Stellvertretende im Aufsichtsamt dem Kirchenkreistag angehört.

(6) Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreistages kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreistages als tätiges Kirchenglied erwarten lässt.

(7) Sind das in den Kirchenkreistag entsandte Mitglied und das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach den Absätzen 2 und 3.

(8) Die Anzahl der Kirchenglieder, die nach Absatz 2 zugrunde zu legen ist, wird von den Kirchenkreisämtern aufgrund der von ihnen zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände ermittelt. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung sind hinzuzuzählen. Einwohner und Einwohnerinnen in Nebenwohnungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Bereitschaftserklärung

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 zu verpflichten. Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt.

§ 10

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder des Kirchenkreistages nach § 8 Abs. 2. Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11

Teilnehmende

(1) An den Beratungen des Kirchenkreistages können teilnehmen

1. der Landesbischof oder die Landesbischofin,
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.

Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. Kirchenkreisbeauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenkreistages sind, haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages teilzunehmen. Wahlberechtigte Kirchenglieder und Sachkundige können auf Einladung des Kirchenkreistages oder seines Vorstandes an den Beratungen des Kirchenkreistages teilnehmen.

§ 12

Verpflichtung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(2) Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung des Kirchenkreistages durch den Superintendenten oder die Superintendentin. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages verpflichtet die später eintretenden Mitglieder.

§ 13

Amtspflicht und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Amtszeit des Kirchenkreistages beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. Sie beträgt sechs Jahre, und zwar auch für solche Mitglieder nach § 8 Abs. 2, die bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht wieder in diese Funktion gewählt worden sind. Auch diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenkreistages dessen Mitglieder.

§ 14

Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreistag aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in den Kirchenkreistag war. Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Kirchenkreistag einlegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenkreistages ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. Die Entscheidung des Kirchenkreistages unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

Zweiter Abschnitt:

Zusammenkunft und Leitung

§ 15

Eröffnung

Der Kirchenkreistag tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner ersten Tagung zusammen. Diese Tagung wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin einberufen, eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages geleitet. Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und setzt die Tagesordnung fest. § 18 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Kirchenkreistages fest.

(3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18

Tagung

(1) Der Kirchenkreistag tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

(2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.

(4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.

(5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen.

(6) Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.

(7) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.

(8) Die Tagungen sind öffentlich. Der Kirchenkreistag kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 19

Beschlussfähigkeit

Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 20

Wahlen

(1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel.

(2) Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

§ 21

Abstimmungen

Der Kirchenkreistag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

§ 22

Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist von dem Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen. Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

Dritter Abschnitt:**Wirksamkeit des Kirchenkreistages**

§ 23

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreistag berät und beschließt über die dem Kirchenkreis nach den §§ 3 und 4 obliegenden Aufgaben. Er beobachtet das kirchliche öffentliche Leben im Kirchenkreis und gibt Anregungen für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Superintendenten oder der Superintendentin, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages zur Beratung entgegen.

(2) Der Kirchenkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises, der die von ihm errichteten, für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen notwendigen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthält,
2. er setzt die von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben und Umlagen sowie die Erhebung von Kirchensteuern aufgrund gesetzlicher Vorschriften fest und beschließt über die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
3. er stellt Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf,
4. er beschließt den Stellenrahmenplan nach den Vorschriften über die Stellenplanung,
5. er schafft Einrichtungen im Kirchenkreis,
6. er nimmt die Rechnungen der Kirchenkreiskasse ab und beschließt über die Entlastung,
7. er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes und ein Mitglied des Sprengelbeirates,
8. er erledigt Anträge und Vorlagen,
9. er beschließt über Anträge an die Landessynode oder andere Stellen.

(3) Der Kirchenkreistag wirkt bei dem Erlass von kirchlichen Ordnungen nach Artikel 123 der Kirchenverfassung und bei der Bildung der Landessynode mit.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreistages nach Absatz 2 Nr. 1, soweit sie die Errichtung von Stellen betreffen, und nach Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Genehmigung durch das

Landeskirchenamt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Dem Kirchenkreistag können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreistag beschließt über seine Geschäftsordnung.

§ 24

Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen kann.

(2) Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Ausschussvorsitzenden haben dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht ihrer Ausschüsse zu geben; auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

§ 25

Verbindung unter Kirchenkreistagen

Mehrere Kirchenkreistage können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.

§ 26

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss des Kirchenkreistages, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hebt der Kirchenkreistag auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss des Kirchenkreistages, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn der Kirchenkreistag nach erneuter Beratung wiederholt.

III. Teil**Kirchenkreisvorstand****Erster Abschnitt: Bildung**

§ 27

Mitglieder

(1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an

1. der Superintendent oder die Superintendentin,

2. drei fest angestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen,
3. sechs nichtordinierte Gemeindeglieder.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein.

(4) Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind nicht wählbar.

§ 28

Wahl der Mitglieder

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von dem Kirchenkreistag gewählt.

(2) Die Wahlen gelten für die Amtszeit des Kirchenkreistages, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt.

(3) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages. § 8 Abs. 6 ist zu beachten. Erforderlichenfalls verpflichtet der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes dieses Mitglied entsprechend § 12.

§ 29

Ausscheiden

(1) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, wenn

1. es sein Amt niederlegt oder
2. eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 8 Abs. 6 entfällt.

Im Falle des Satzes 1 Nr.2 wird das Ausscheiden mit der Feststellung durch das Landeskirchenamt wirksam.

(2) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist von dem Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen

1. wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
2. wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(3) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 sind das betroffene Mitglied, der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand des Kirchenkreistages anzuhören.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied, dem Kirchenkreisvorstand und dem Vorstand des Kirchenkreistages zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenkreisvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage bei dem Rechtshof zu; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Zweiter Abschnitt:

Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes

§ 30

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent oder die Superintendentin.

(2) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

(3) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ist die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt, so nimmt die Vertretung im Vorsitz der oder die erste stellvertretende Vorsitzende wahr, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.

§ 31

Geschäftsführung

(1) Der oder die Vorsitzende bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit für die Sitzungen und lädt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages spätestens eine Woche vorher schriftlich ein.

(2) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Dabei hilft das Kirchenkreisamt. Die Führung der täglichen Geschäfte und den Schriftverkehr kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, führt die Geschäfte, wenn der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.

(4) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.

§ 32

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.

(3) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenigstens drei Mitglieder oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes teil. Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen Sachkundige sowie die Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz, der Fachgruppen und der Ausschüsse zu seiner Beratung einladen.

(6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(7) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,

2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.

(8) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst im Kirchenkreis befinden, in geeigneten Fällen zu seinen Sitzungen zulassen.

§ 33

Beschlussfähigkeit

Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied nach § 27 Abs. 2 Nr.1 oder Nr.2, anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesen Fällen ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist.

§ 34

Wahlen

Bei Wahlen gilt § 20 entsprechend.

§ 35

Abstimmungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes über Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu genehmigen sind oder über den Beschwerde erhoben worden ist, nicht mitwirken. Entsteht dadurch Beschlussunfähigkeit, so trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

Über alle Angelegenheiten, die einem Mitglied in Ausübung seines Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat es Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft. Es darf ohne Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Vor Genehmigung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

§ 37

Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 38

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Das Landeskirchenamt entscheidet, wenn der Beschluss wegen Verstoßes gegen eine von ihm gegebene Weisung beanstandet worden war, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss.

(4) Ergibt sich, dass die Beanstandung gerechtfertigt ist, so verfährt das Landeskirchenamt nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 39

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreisvorstand trägt mit dem Kirchenkreistag und dem Superintendenten oder der Superintendentin die Verantwortung für die Arbeit im Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages. Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes (§ 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 4) bleiben dem Kirchenkreistag vorbehalten. Der Kirchenkreistag kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,
2. er unterstützt und berät den Superintendenten oder die Superintendentin,
3. er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände,
4. er überwacht die kirchlichen Wahlen,
5. er entscheidet über Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts,
6. er beschließt über die Besetzung der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dem Kirchenkreis und seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier

tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und stellt für sie Dienstanweisungen auf,

7. er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,
8. er verteilt nach den von dem Kirchenkreistag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel,
9. er fördert übergemeindliche Arbeitsformen in dem Kirchenkreis,
10. er soll die Fortbildung aller in dem Kirchenkreis tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(3) Der Kirchenkreisvorstand übt die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreises nach § 1 Abs. 4 aus. Dabei ist er an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit

1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode,
2. bei Visitationen,
3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle,
4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen.

(5) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Kirchenkreisvorstand durch Kirchengesetz übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, dem Kirchenkreistag regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(7) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 40

Verteilung von Einzelaufgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder beauftragen.

(2) Über das Ergebnis der Durchführung von nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist von dem Beauftragten dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes zu berichten.

(3) Der Kirchenkreisvorstand bestellt die ehrenamtlichen Leitenden oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen nach deren Anhörung.

(4) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes für diese unberührt.

§ 41

Verwaltungsausschuss, andere Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuss bilden und ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Verwaltungsausschuss hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes sowie dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages zuzuleiten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann die Erteilung von Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts dem Verwal-

tungsausschuss oder einem anderen Ausschuss übertragen. Mit der Erteilung von Genehmigungen nach Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes kann auch der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass er oder sie in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits tätig war.

(3) Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden von dem Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; ihnen müssen mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören. Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann den Ausschüssen und den Beauftragten nach den Absätzen 1 und 2 Weisungen erteilen. Er kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann verlangen, dass der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall entscheidet.

(5) Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes unberührt. Der Bescheid über eine beantragte Genehmigung ergeht als Bescheid des Kirchenkreisvorstandes. Er ist mit der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes zu versehen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Ausfertigung des Bescheides auch ein Mitglied des Ausschusses oder den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragen.

(6) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und gegen die Entscheidung über eine beantragte Genehmigung kann nach den allgemeinen Vorschriften innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand eingelegt werden; die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei dem Kirchenkreisamt eingeht. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

§ 41 a

Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Aufgaben nach § 67 Abs. 1 Satz 2 hinaus beauftragen, Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für den Kirchenkreis zu erledigen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluss. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin des Kirchenkreisamtes.

(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einholen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin des Kirchenkreisamtes die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

§ 42

Vertretung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die kirchlichen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Kirchenkreisvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.

(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 41 a übertragenen Aufgaben bevollmächtigen. Die Vollmacht ist auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen, der oder die sie auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen kann.

Dritter Abschnitt:**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

§ 43

Grundsatz

(1) Der Kirchenkreisvorstand bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstweisungen und der von dem Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

§ 44

Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Errichtung und Besetzung der Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach geltendem Recht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die beruflichen Mit-

arbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

§ 45

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann der Kirchenkreisvorstand für bestimmte Arbeitsgebiete berufen.

(2) Sie sollen in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden.

(3) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelung.

§ 46

Anhörung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises haben das Recht, persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

§ 46 a

Beratung mit Mitarbeitern,
Mitarbeiterinnen und Sachkundigen

(1) Der Kirchenkreisvorstand soll mit allen im Kirchenkreis tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, über deren Aufgabenbereiche sprechen. Er soll die Fachgruppenleitungen nach § 61 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden. Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen derer zu sorgen, die kirchliche Amts- oder Dienststellungen im Kirchenkreis innehaben.

(2) Zur Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

Vierter Abschnitt:**Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises**

§ 47

Zweckbindung des Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 48

Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen des Kirchenkreises wird von dem Kirchenkreisvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der im Besitz des Kirchenkreises befindlichen Räume verfügt der Kirchenkreisvorstand. Er darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

§ 49

Haushaltsplan

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der von dem Kirchenkreistag beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

§ 50

Kassenführung

Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenkreisamt. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 51

Rechnungslegung

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenkreisvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen. Die Auslegung ist bekannt zu machen.

§ 52

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörde (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchenkreise gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

(2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

§ 53

Ergänzende Regelungen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster

vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 54

Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über Gegenstände, zu denen nach dem geltenden Recht Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen, sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Ist bei Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes nach Satz 1 aufgrund kirchlichen Rechts die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorbehalten, so bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

IV. Teil

Superintendent oder Superintendentin

§ 55

Ernennung

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin ernannt. Bei dem Ernennungsverfahren wirkt der Kirchenkreis mit.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 56

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern, für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Kirchenkreis sorgen sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken.

(2) Zu den Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin gehört es insbesondere,

1. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
2. unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, soweit sie im Amt der Verkündigung tätig sind, zu führen,
3. Pastoren und Pastorinnen in ihr Amt einzuführen,
4. Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen einzuberufen und zu leiten,
5. Visitationen im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand vorzunehmen,
6. unbeschadet der Fachaufsicht Dritter die im Kirchenkreis tätigen Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die im Kirchenkreis wohnenden Studierenden der Theologie und diejenigen, die sich in der Ausbildung zum pfarramtlichen Dienst befinden, sowie solche, die sonstige kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern,

7. jährlich dem Kirchenkreistag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf fest angestellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen. Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Beauftragten nach Absatz 3 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.

(5) Der Superintendent oder die Superintendentin kann an den Sitzungen der Mitarbeiterkonferenz und der von ihr gebildeten Fachgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erlässt, geregelt werden.

§ 57

Pfarramtlicher Dienst

Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst verbunden. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes für die Superintendenturpfarrstelle bestimmen.

§ 58

Stellvertretung im Aufsichtsamt

(1) Der Pfarrkonvent wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Wahl wird alsbald nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen.

(2) Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. Die Bestellten haben die Rechtsstellung von gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Sie bleiben im Amt, bis der Pfarrkonvent die Wahl vorgenommen hat.

(3) Wer die Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

V. Teil

Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz

Erster Abschnitt: Pfarrkonvent

§ 59

Mitglieder

Die im Kirchenkreis im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent, dessen Vorsitz der Superintendent oder die Superintendentin führt. Dem Pfarrkonvent können nach Maßgabe der Konventsordnung weitere Personen als Mitglieder vom Landeskirchenamt zugewiesen werden.

§ 60

Aufgaben

Die Aufgaben des Pfarrkonvents werden durch die Konventsordnung bestimmt. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz

§ 61

Mitglieder

(1) Im Kirchenkreis bilden die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in kirchlich geordnetem Dienst leitend tätig sind, die Mitarbeiterkonferenz. Sie soll sich in Fachgruppen entsprechend den verschiedenen Arbeitsgebieten aufgliedern.

(2) Für die Amtszeit des Kirchenkreistages wählt die Mitarbeiterkonferenz einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, jede Fachgruppe einen Leiter oder einen Leiterin. Diese bilden den Vorstand der Mitarbeiterkonferenz.

(3) Die Zusammenkünfte der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen werden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand geregelt.

§ 62

Aufgaben

(1) Aufgaben der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen sind

1. Förderung des Gemeindelebens und der übergemeindlichen Dienste,
2. Beratung und Unterstützung des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin,
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(2) Weitere Aufgaben können der Mitarbeiterkonferenz und den Fachgruppen übertragen werden.

Dritter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 63

Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz können die Ergebnisse ihrer Beratungen in dem Kirchenkreisvorstand durch ihre Vorsitzenden oder ein anderes ihrer Mitglieder vertreten lassen und Anträge an den Kirchenkreistag und den Kirchenkreisvorstand stellen.

§ 64

(1) Pfarrkonvent und Mitarbeiterkonferenz fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

§ 65

Pfarrkonvent und Vorstand der Mitarbeiterkonferenz können zur Beratung bestimmter Gegenstände eine gemeinsame Sitzung durchführen. In dieser Sitzung führt der Superintendent oder die Superintendentin den Vorsitz.

§ 66

Mitarbeiterversammlung

Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis bilden die Mitarbeiterversammlung aufgrund der Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts.

VI. Teil

Kirchenkreisamt

§ 67

Errichtung und Aufgaben

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kirchenkreisamt zu errichten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Kirchenkreistag, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der täglichen Geschäfte zu unterstützen,
2. die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen,
3. Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu leisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Beschlüsse der zuständigen Kirchenkreistage für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kirchenkreisamt errichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann einen solchen Zusammenschluss nach Anhörung der zuständigen Kirchenkreistage anordnen.

(3) Besteht in einem Kirchenkreis ein Gesamtverband, dessen Bereich sich völlig oder im Wesentlichen mit dem Bereich des Kirchenkreises deckt, so kann der Kirchenkreistag im Einvernehmen mit den Organen des Gesamtverbandes die Verwaltungsstelle des Gesamtverbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes beauftragen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Für die Kirchenkreise des Stadtkirchenverbandes Hannover nimmt die Stadtkirchenkanzlei die Aufgaben des Kirchenkreisamtes wahr.

(5) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung des Kirchenkreisamtes sowie die Aufbringung der Mittel für seine Unterhaltung durch andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

§ 68

(1) Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(2) Für das Verhältnis des Kirchenkreisamtes zu den Kirchengemeinden gilt § 64 der Kirchengemeindeordnung.

§ 69

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes stellt der Kirchenkreisvorstand einen Leiter oder eine Leiterin und die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er kann für sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung erlassen.

§ 70

Leitung

(1) Die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin werden durch die Dienstanweisung oder durch die Geschäftsordnung des Kirchenkreisamtes bestimmt. Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Aufgaben übertragen.

(2) Die frei werdende Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

(3) Ist die Stelle nicht besetzt, so kann der Kirchenkreisvorstand mit der Leitung einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes oder eine Person, die hierfür zum Kirchenkreis abgeordnet wird, beauftragen.

§ 71

(weggefallen)

VII. Teil

Aufsicht

§ 72

(1) Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischofin. Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, dass der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 73

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht im Kirchenkreis wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

§ 74

Unterrichtung

Das Landeskirchenamt hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kirchenkreises zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet,

das Landeskirchenamt auf dessen Verlangen hin an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

§ 75

Beanstandung

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.

§ 76

Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllen sie ihnen gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten des Kirchenkreises die Maßnahmen für den Kirchenkreis treffen oder durch Bevollmächtigte treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 77

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengliedern obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Dadurch wird die Beschlussfassung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes ersetzt.

§ 78

Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.

§ 79

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.

(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.

VIII. Teil

Kirchenkreisverbände

§ 80

(1) Kirchenkreisverbände werden zur Erfüllung von Aufgaben gebildet, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist. Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung darf ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. § 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Stadtkirchenverband Hannover bleiben unberührt.

§ 81

(1) Kirchenkreisverbände können errichtet oder erweitert werden, wenn die Kirchenkreistage der betroffenen Kirchenkreise dies übereinstimmend beantragen. Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Kirchenkreisverband aufgehoben oder ein Kirchenkreis ausgegliedert werden. Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 oder 2 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.

(2) Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreistagen festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 82

(1) Für den Erlass von Anordnungen nach § 81 Abs. 1 ist das Landeskirchenamt zuständig. Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Anordnung muss aus der Urkunde hervorgehen. Bei der Errichtung eines Kirchenkreisverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

(2) Werden im Rahmen einer vermögensrechtlichen Regelung nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit In-Kraft-Treten der Anordnung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 oder 2 vollzogen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde nach Absatz 1 mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 81 Abs. 1 ist der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin anzuhören. Vor der Erweiterung oder Aufhebung eines Kirchenkreisverbandes oder der Ausgliederung eines Kirchenkreises sind zusätzlich die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand anzuhören.

(4) Widerspricht ein Betroffener oder eine Betroffene, der oder die anzuhören ist, einer Anordnung nach § 81 Abs. 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensynodes.

§ 83

(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muss bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Verbandes,
2. die Verbandsglieder,
3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsglieder,
4. die Aufgaben des Verbandes,
5. die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

§ 84

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 83 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für das einzelne Verbandsglied von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. § 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich des § 83 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.

§ 85

(1) Der Kirchenkreisverband muss einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenkreistagen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Ver-

bandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreistag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind.

(5) Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertretern oder Vertreterinnen des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreistages Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

§ 86

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt, darunter ein Pastor oder eine Pastorin. Für deren Geschäftsführung gelten § 30 Abs. 3 und § 31 entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei darf von den Vorschriften des § 87 nicht abgewichen werden.

§ 87

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenkreisverband.

(2) Die Vorschriften für die Vertretung des Kirchenkreises (§ 42 Abs. 2 bis 5) gelten entsprechend.

§ 88

Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 89

(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben nach § 80 Abs. 1 Satz 3 wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinden nach § 3 der Kirchengemeindeordnung berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im Übrigen gilt § 48 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 90

Auf die Kirchenkreisverbände sind die in der Landeskirche für Kirchenkreise geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmungen über die

Aufsicht über Kirchenkreise und diejenigen, die kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, entsprechend anzuwenden.

§ 91

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 92

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es nicht der Bildung eines Kirchenkreisverbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IX. Teil

Bildung von Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

§ 92 a

Bildung von Kirchenkreistagen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen werden Kirchenglieder, die infolge der Neugliederung ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreistag verlieren, Mitglied des Kirchenkreistages des Kirchenkreises, zu dem ihre Kirchengemeinde nach der Neugliederung gehört.

(2) In der Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, ist das Nähere über die Bildung des Kirchenkreistages und seines Vorstandes zu bestimmen.

§ 92 b

Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen

(1) Mit der Bildung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises verlieren, aus dem

der neue Kirchenkreis gebildet worden ist, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des neuen Kirchenkreises.

(2) Mit der Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen bilden die Mitglieder der beteiligten Kirchenkreisvorstände einen Vorläufigen Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, der die Rechtsnachfolge der aufgehobenen oder vereinigten Kirchenkreise angetreten hat. Der Vorläufige Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreisvorstandes, bis der nach § 92 a gebildete Kirchenkreistag die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes gewählt hat.

(3) Mit der Veränderung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand des abgebenden Kirchenkreises verlieren, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des aufnehmenden Kirchenkreises.

(4) Durch die Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, kann mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände über den Übergang von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes eine andere Regelung getroffen werden. In der Urkunde ist das Nähere über die Bildung des Vorläufigen Kirchenkreisvorstandes zu bestimmen.

X. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Übergangsvorschriften

(gegenstandslos)

§ 94

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchenkreisordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 95

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 98 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes [(Gemeinde-)Kirchgeld].

Vom 14. November 1999. (KABl. S. 92)

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 4. November 1990 (KABl. 1991 S. 95) über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes wird wie folgt geändert:

1. § 1 enthält folgende Fassung:

»Grundsatz

(1) Die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemein-

schaftlicher Steuerverband zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfes jährlich ein Gemeindegeld nach dem Maßstab der Einkünfte und Bezüge im Sinne des Einkommensteuerrechts und der hierzu erlassenen Richtlinie.

(2) Das Gemeindegeld ist von Kirchenmitgliedern zu erheben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte oder Bezüge im Sinne des Absatzes 1 verfügen.«

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindegeld) beträgt pro Jahr:

Monatliche durchschnittliche Einkünfte/Bezüge	Jährliche Einkünfte/Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis 750 DM	9.000 DM	0 DM
bis 1.000 DM	12.000 DM	32 DM
bis 1.250 DM	15.000 DM	40 DM
bis 1.500 DM	18.000 DM	48 DM
bis 1.750 DM	21.000 DM	56 DM
bis 2.000 DM	24.000 DM	64 DM
bis 2.250 DM	27.000 DM	72 DM
bis 2.500 DM	30.000 DM	80 DM
bis 2.750 DM	33.000 DM	88 DM
bis 3.000 DM	36.000 DM	96 DM
bis 3.250 DM	39.000 DM	104 DM
bis 3.500 DM	42.000 DM	112 DM
bis 3.750 DM	45.000 DM	120 DM
bis 4.000 DM	48.000 DM	128 DM
bis 4.250 DM	51.000 DM	136 DM
bis 4.500 DM	54.000 DM	144 DM
bis 4.750 DM	57.000 DM	152 DM
bis 5.000 DM	60.000 DM	160 DM
bis 5.250 DM	63.000 DM	168 DM
bis 5.500 DM	66.000 DM	176 DM
bis 5.750 DM	69.000 DM	184 DM
bis 6.000 DM	72.000 DM	192 DM
bis 6.250 DM	75.000 DM	200 DM
bis 6.500 DM	78.000 DM	208 DM
bis 6.750 DM	81.000 DM	216 DM
bis 7.000 DM	84.000 DM	224 DM
bis 7.250 DM	87.000 DM	232 DM
bis 7.500 DM	90.000 DM	240 DM
bis 7.750 DM	93.000 DM	248 DM
bis 8.000 DM	96.000 DM	256 DM
über 8.000 DM	über 96.000 DM	264 DM

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 23. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof

Beste

Nr. 99 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991.

Vom 14. November 1999. (KABl. S. 93)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 (KABl. S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann die Kirchenleitung Regelungen treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.

(2) Beiträge aufgrund von Regelungen nach Absatz 1 sind von der Landeskirche aufzubringen.

(3) Sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gewährt die Landeskirche abweichend von Absatz 2 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Dezember 1994 abgegolten.«

2. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Bis zum 31. Dezember 2001 tritt für Pastorinnen abweichend von § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr mit folgender Maßgabe:

Für jeden Monat, um den die Ruhestandsversetzung vor der Inanspruchnahme der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird das Ruhegehalt um 0,3 v. H. gemindert.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof

Beste

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 100 Kirchengesetz über die Einführung des »Evangelischen Gottesdienstbuches« in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands).

Vom 17. Oktober 1999. (ABl. S. 177)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 126 Abs. 3 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossene »Evangelische Gottesdienstbuch« (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band 1) wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die »Grundformen des Gottesdienstes« werden gemäß Art. 126 Abs. 3 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt. Sie treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche an die Stelle der Gottesdienstordnungen der Agende von 1959.

Die der Tradition der PEK entsprechende Grundform I ist in der Regel für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen.

§ 3

Die ausgeformten Liturgien, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke sowie die weiteren Textvorschläge werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Wird das Apostolische Glaubensbekenntnis gesprochen, so soll es der Fassung folgen, die im Gottesdienst in der ausgeführten Liturgie I wiedergegeben ist. Entsprechendes gilt für das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Im Abendmahlsteil sollen die Einsetzungsworte in der Regel in der Fassung gesprochen werden, die im Gottesdienstbuch unter der ausgeführten Liturgie I formuliert ist.

Die gottesdienstlichen Lesungen folgen in der Regel der jeweils gültigen Perikopenordnung für Sonn- und Feiertage.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Z ü s s o w , den 17. Oktober 1999

Präses

Elke K ö n i g

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 vom 13. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 116 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlussfassung zu hören.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 vom 14. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

Artikel 159 erhält folgenden neuen Absatz 2:

»(2) Wenn zwei Pfarrinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 141 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.«

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k D r ä g e r t

Nr. 103 Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz).

Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes in das benachbarte Ausland aus seiner bisherigen Kirchengemeinde aus, so kann es die Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn die Lage des Wohnsitzes die regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde des Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Die Verlegung des Wohnsitzes ins benachbarte Ausland muss grenznah zum Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgen.

§ 2

(1) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Kirchengemeinde, wenn diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird.

(2) Bestehen nach Kenntnisnahme der Mitteilung gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet hierüber das örtlich zuständige Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soll die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins benachbarte Ausland zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Ablauf der Mitteilungsfrist oder neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber der örtlich für die Aufnahme zuständigen Kirchengemeinde oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft ist von der Verpflichtung abhängig zu machen, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen. Im Ausland zu zahlende Beiträge sind zu berücksichtigen.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes regional zu beschränken.

§ 6

Die zuständige Kirchengemeinde soll sich nach Möglichkeit über die Beibehaltung oder Neugründung der Kirchenmitgliedschaft mit dem zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde des ausländischen Wohnsitzes ins Benehmen setzen.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k D r ä g e r t

Nr. 104 Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 71)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union durch das Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403) beschlossene »Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands« wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die im Evangelischen Gottesdienstbuch enthaltenen Grundformen des Gottesdienstes werden gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

§ 3

Die Presbyterien stellen beschlussmäßig fest, ob in der Regel die Grundform I oder die Grundform II dieser Agende für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen ist und in welcher Form das Heilige Abendmahl gefeiert wird.

§ 4

(1) Die ausgeformten Liturgien, die weiteren Gottesdienste, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke und die Text-

sammlung des Evangelischen Gottesdienstbuches werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch von einzelnen Texten gegen andere, die für den evangelischen Gottesdienst geeignet sind, ist möglich.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Mai 1959 (KABl. S. 149);
- b) der Beschluss der Landessynode zur Gottesdienstform vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 179);
- c) das Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. Januar 1989 (KABl. S. 42);
- d) das Kirchengesetz zur Erprobung der erneuerten Agende vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 5), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 2);
- e) die Richtlinien für die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 12. September 1960 (KABl. S. 172).

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 72)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzaus-

gleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 11. Januar 1999 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. In § 3 Abs. 2 wird der Satzteil »die Aufwendungen für die Dienstwohnungen, den Dienstwohnungsbetrag sowie« gestrichen.
3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 5 Absatz 1 wird in Satz 1 der Verweis »Abs. 3« gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 wird gestrichen, Absatz 2 wird alleiniger Absatz.
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.«
7. § 7 Abs. 5 wird gestrichen, die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
8. In § 7 Abs. 6 (neu) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
9. § 7 erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:
»(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen.«
10. In der Überschrift des V. Abschnittes wird das Wort »Strukturfonds« gestrichen.
11. § 14 wird gestrichen.
12. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden ab 1. Januar 2001 zu §§ 14 bis 16.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, die Nummern 10, 11 und 12 am 1. Januar 2001.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Kock Dräger

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 106 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes.

Vom 20. Juli 1999. (KABl. Bd. 59, S. 65)

Auf Antrag des Landesbischofs hat der Ständige Ausschuss der Landessynode gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung getroffen, die von der Landessynode bestätigt wurde und hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995 (ABl. 56 S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte »Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg« durch die Worte »Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg« ersetzt.

le für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte »Kirchlichen Ausbildungsstätte für die Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg« durch die Worte »Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1999 in Kraft.

St u t t g a r t, den 22. Februar 2000

Eberhardt R e n z

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Das Pfarrerdienstverhältnis mit Klaus Geyer wurde am 6. März 2000 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet. Diese Mitteilung geschieht gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 des Pfarrergesetzes der VELKD.

H a n n o v e r, den 6. April 2000

Das Landeskirchenamt

B e r g e r

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in London

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die drei deutschsprachigen Gemeinden

Dietrich-Bonhoeffer (ev.-uniert), St. Albans/Luton (ev.-lutherisch) und St. Marien mit St. Georg (ev.-lutherisch) mit ihren Außengruppen zum 1. August 2001 für zunächst 6 Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London (Osthälfte) und erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden.

Unsere recht unterschiedlichen Gemeinden erwarten gut vorbereitete Gottesdienste, seelsorgerische Betreuung und Einsatz in der vielseitigen Gemeindegemeinschaft, außerdem Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Diese Stelle setzt Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen voraus. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus in London steht bereit.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel: 05 11/27 96-1 27 oder -1 28
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. 6. 2000** (Eingang im Kirchenamt)

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen den Hanna-Jursch-Preis.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näherbringen.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Fächern der evangelischen Theologie kommen. Sie können sich sowohl auf Forschungs- wie auf Lehrtätigkeit beziehen. Sie müssen

den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein.

Die theologische Forschung aus der Perspektive von Frauen umfasst gleichermaßen Arbeiten aus

- der theologischen Frauenforschung,
- der feministischen Theologie und
- den Gender Studies in der Theologie.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. 1. 1999 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird alle zwei Jahre (erstmalig 2001) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 10.000,- DM vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD.

Die Arbeiten sind bei der Geschäftsführung bis zum **30. November 2000** einzureichen.

Frauenreferat der Ev. Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-4 41

Das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**qualifizierte/n Beamtin/Beamten
des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
bzw.
eine/n entsprechend qualifizierte/n Angestellte/n
für den Prüfungsdienst.**

Der Tätigkeitsbereich umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in

- (Gesamt-)Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und deren Einrichtungen sowie Verwaltungsstellen,
- der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und deren Einrichtungen,
- selbstständigen Rechtsträgern, die Zuwendungen der Landeskirche erhalten.

Der Umfang der o. g. Tätigkeiten richtet sich nach der Schwerpunktsetzung im Rechnungsprüfungsamt bzw. nach den Aufgaben und der Anzahl der Sonderaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

Die Prüfungsinhalte sind durch das Rechnungsprüfungsamtgesetz vorgegeben.

Erwartet werden überdurchschnittliche Kenntnisse aller einschlägigen kirchlichen Vorschriften und staatlichen bzw. kommunalen Bestimmungen, soweit diese im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern anzuwenden sind.

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des kaufmännischen Rechnungswesens, der Verwaltungsorganisation und der EDV sind unerlässlich.

Die Bewerberin/der Bewerber soll

- nicht über 40 Jahre alt sein,
- zu einer selbstständigen und gründlichen Arbeit bereit und in der Lage sein,
- über gute Umgangsformen, ein sicheres Auftreten sowie über Verhandlungsgeschick und ein ausgewogenes Urteilsvermögen verfügen,
- sich mündlich und schriftlich klar und gewandt ausdrücken können,
- bei der letzten periodischen Beurteilung mindestens das Gesamturteil »übertrifft erheblich die Anforderungen« erhalten haben,
- bereit sein, Außendienst zu verrichten und
- den gesundheitlichen Anforderungen des Prüfungsdienstes voll gewachsen sein.

Die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt, da die Prüfungen teilweise von einem Prüfungsteam durchgeführt werden.

Aufstiegsmöglichkeiten bis BesGr. A 13 bzw. Verg.Gr. III/II a BAT sind gegeben.

Dem Bewerber/der Bewerberin wird Gelegenheit zur Einarbeitung geboten.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einer Übersicht über den beruflichen Werdegang, je einer Ablichtung des Zeugnisses über die Anstellungsprüfung und der letzten periodischen Beurteilung sowie einem Lichtbild sind **bis spätestens 1. Juni 2000** an den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Oberverwaltungsrat Müller, Marsstraße 19, 80335 München (Telefon 0 89/5 59 51 02) zu senden.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 91* Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin. Vom 14. April 2000. 157

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 92* Verordnung zum Taufbuch. Vom 2. Februar 2000. 158

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 93 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 11. März 2000. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 158
- Nr. 94 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung. Vom 11. März 2000. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 159

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 95 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes zur Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz). Vom 4. Februar 2000. (GVBl. S. 53) 160
- Nr. 96 Neufassung der Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 22. Februar 2000. (GVBl. S. 57) 161

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 97 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenkreisordnung. Vom 14. März 2000. (KABl. S. 47) 163

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 98 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes [(Gemeinde-)Kirchgeld]. Vom 14. November 1999. (KABl. S. 92) 178
- Nr. 99 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutheri-

schen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991. Vom 14. November 1999. (KABl. S. 93) 179

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 100 Kirchengesetz über die Einführung des »Evangelischen Gottesdienstbuches« in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands). Vom 17. Oktober 1999. (ABl. S. 177) 180

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 70) 180
- Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 70) 180
- Nr. 103 Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz). Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 71) 181
- Nr. 104 Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 71) 181
- Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 14. Januar 2000. (KABl. S. 72) 182

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 106 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes. Vom 20. Juli 1999. (ABl. Bd. 59, S. 65) 183

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Personalnachrichten 183
- Auslandsdienst 183

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandeln auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Beispiel: Mobilfunk D2

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit Deutschlands führendem Mobilfunknetzbetreiber – Mannesmann Mobilfunk GmbH – einen Rahmenvertrag (RV-Nr. 600 126) abgeschlossen. Die Sonderkonditionen auf Anschluss- und Basispreise, Verbindungsgebühren und Mobiltelefone gelten für alle Einrichtungen aus Kirche und Diakonie und können auch in Anspruch genommen werden, wenn ein Mobiltelefon sowohl dienstlich als auch privat genutzt wird.

Vorteile auf einen Blick:

- Anschlusspreis kostenlos
- Einzelentgeltnachweis kostenlos
- Profimailbox kostenlos
- D2-Twincard kostenlos
- Freischaltung international kostenlos
- Tarifwechsel kostenlos
- Servicehotline kostenlos
- Monatlicher Basispreis Rabatt
- Auf alle Tarife/Minutenpreise Rabatt
- Auf Mobiltelefone und Zubehör Rabatt
- Bestandskunden ohne bisherige Preisnachlässe können auf Antrag auf die Rahmenvertragskonditionen umgestellt werden.

Für Fragen rund um D2-Mannesmann steht eine kostenlose Servicehotline 08 00/1 72 12 12 zur Verfügung.

Die Sonderkonditionen sind nicht über die D2-Shops, sondern ausschließlich über das Auftragsformular für Rahmenvertragskunden unter Nennung der Rahmenvertragsnummer 600 126 erhältlich. Auftragsformulare, eine individuelle Beratung sowie Informationen zu den Tarifen und Rabatten erhalten Sie über den Großkundenvertrieb:

Mannesmann Mobilfunk GmbH

Herr Feddern
Heidenkampsweg 77
20097 Hamburg
Telefax 040/2 36 73-2 50
E-Mail: Arne.Feddern@D2Mannesmann.de

